



Benutzer-Reglement

Hornusserhütte



HG Thunstetten
Postfach 113
4922 Bützberg
info@hgthunstetten.ch

A Verwaltung

Die Verwaltung der Hornusserhütte steht dem Vorstand der HG Thunstetten zu. Die Hauptversammlung der HG Thunstetten wählt für die Betreuung der Hütte einen Hüttenwart.

B Benutzung

1. Der offene Vorraum mit den bestehenden Einrichtungen sowie die Feuerstelle neben der Hütte dürfen von jedermann frei benützt werden. Voraussetzung ist, dass die Hütte nicht vermietet, oder der Mieter mit der Benutzung dieser Einrichtung einverstanden ist.
2. Zur Miete der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Mietgesuche sind an den Hüttenwart Herr René Iseli, Im Holz 117a, 4922 Thunstetten, Telefon 062 963 23 62, Handy 079 628 56 88 oder an die HG Thunstetten, Postfach 113, 4922 Bützberg zu stellen. Mietgesuche werden nach dem Reservationseingang berücksichtigt.
3. Der Gesuchsteller muss das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sowohl bei der Übergabe als auch bei der Abgabe der Hornusserhütte muss die anwesende Person das 18. Lebensjahr erreicht haben.

C Mietgebühren

1. Die Mietgebühren betragen für alle Mieter Fr. 200.-- In diesen Gebühren sind enthalten:
 - a. Die Miete der Hütte von 09.00 Uhr bis 08.30 Uhr anderntags
 - b. Strom und Wasser
 - c. Brennholz im üblichen Umfang
 - d. Benutzung von Geschirr, Gläser, Besteck und sonstige Kochutensilien
 - e. Aufwand des Hüttenwartes für Übergabe des Schlüssels und Kontrolle der Hornusserhütte nach der Benutzung (exkl. Reinigung).
2. Die Miete ist dem Hüttenwart bei der Schlüsselübergabe oder spätestens bei der Schlüsselabgabe zu bezahlen. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr und Material muss dem Hüttenwart in bar bei der Abgabe der Hornusserhütte bezahlt werden.
3. Für Annullationen, welche später als 14 Tage vor der Benutzung bekannt gegeben werden, ist eine Entschädigung von Fr. 50.-- zu entrichten.
4. Getränke können durch die HG Thunstetten nach ihren Tarifen bezogen werden.
5. Diese Gebühren können von der HG Thunstetten nach Bedarf angepasst werden.



D Übernahme und Abgabe der Hornusserhütte

1. Alle Mieter sind gehalten zur Hornusserhütte und deren Einrichtung Sorge zu tragen. Der Reinhaltung der Umgebung sowie zum Schutze der Waldpflanzen ist allgemein Beachtung zu schenken. Die Mieter haften für Sachbeschädigungen solidarisch. Der Hüttenwart meldet besondere Vorkommnisse dem Vorstand der HG Thunstetten.
2. Die Übergabe der Hornusserhütte (inkl. Schlüssel) erfolgt nach Vereinbarung mit dem verantwortlichen Hüttenwart. Der Mieter hat den Hüttenwart mindestens 3 Tage vor der Belegung zu kontaktieren. Bei Verlust des Schlüssels haften die Mieter für die vollen Kosten von neuen Schlössern.
3. Die Abgabe der Hornusserhütte hat bis spätestens 08.30 Uhr anderntags oder nach Vereinbarung mit dem Hüttenwart zu erfolgen.
4. Vor dem Verlassen der Hornusserhütte sind folgende Punkte zu beachten:
 - a. In Bezug auf Tischordnung und allgemeiner Sauberkeit ist die Hornusserhütte grundsätzlich im gleichen Zustand dem Hüttenwart zu übergeben, wie diese übernommen worden ist.
 - b. Zur Sicherheit muss das Feuer vor dem Verlassen der Hornusserhütte niedergebrannt sein. Das Feuer darf nicht mit Wasser gelöscht werden.
 - c. Ess- und Küchengeschirr ist abzuwaschen, abzutrocknen und richtig zu verstauen.
 - d. Fensterläden, Fenster und Türen müssen verschlossen sein.
 - e. sind abzustellen.
 - f. Sämtlicher Abfall ist von den Mietern mitzunehmen.
5. Im Einverständnis mit dem Hüttenwart kann die Hornusserhütte durch diesen gereinigt werden sowie zusätzliche Arbeitsleistungen in Anspruch genommen werden. Die zu entrichtende Entschädigung ist mit dem Hüttenwart abzusprechen und im voraus zu bezahlen.
6. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden dadurch notwendige Aufwendungen des Hüttenwarts mit Fr. 60.-- pro Stunde berechnet.
7. Kosten für die Behebung von Beschädigungen an der Hornusserhütte, Inventar und Einrichtungen um die Hornusserhütte werden dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt.



HG Thunstetten
Postfach 113
4922 Bützberg
info@hgthunstetten.ch

E Allgemeine Bestimmungen

1. Das Aufhängen von Dekorationsmaterial ist gestattet. Alle Dekorationen inner- und ausserhalb der Hornusserhütte, sowie Wegweiser-Materialien (Ballone, Plakate etc. im Wald und andren Zufahrtstrassen zur Hornusserhütte) sind nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen. Nicht entferntes Dekor- und Wegweiser-Material wird durch den Hüttenwart entfernt und dem Mieter eine Pauschale von Fr.50.-- in Rechnung gestellt.
2. Der Hüttenwart ist berechtigt, während den Benutzungszeiten in der Hornusserhütte Kontrollgänge durchzuführen.
3. Liegengelassene Gegenstände sind innerhalb von 4 Wochen beim Hüttenwart abzuholen, ansonsten werden sie entsorgt.
4. Motorfahrzeuge sind auf dem Waldweg abzustellen.
5. Mieter deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung der Hornusserhütte verweigert. In gravierenden Fällen ist auch eine sofortige Wegweisung durch den Hüttenwart oder von Amtspersonen möglich.
6. In der Hornusserhütte ist Rauchverbot. Es richtet sich nach den aktuellen Bundes- und Kantonalen Gesetze und Verordnungen. Beim Alkoholgesetz ist der Jugendschutz zu beachten und einzuhalten. Bei nicht Einhaltung der Bundes- und Kantonalen Gesetze hat der Hüttenwart das Recht den Mieter zu ermahnen oder wegzuweisen.
7. Die HG Thunstetten lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Hornusserhütte entstehen, ausdrücklich ab.

Thunstetten, 31. Mai 2017

Hornusser Gesellschaft Thunstetten